

ÖSTERREICHISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
DER VEREIN DER ÖSTERR. VERMESSUNGSBEAMTEN

Redaktion und Administration: Wien, III./ ₂ Kegelgasse Nr. 13. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.	Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Buden bei Wien, Pfarrgasse 3.
--	--	---

Nr. 21.

Wien, am 1. November 1904.

II. Jahrgang.

Inhalt: Graphische Ausgleichung bei der trigonometrischen Punktbestimmung durch Einschneiden. (Nach der Methode von Professor A. Klingatsch.) Von Gustav Polzer. — Von den Grundlösungen. — Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. — Anzeigepflicht katastraler Veränderungen. — Kleine Mitteilungen. — Patent-Liste. — Patentbericht. — Vereinsnachrichten. — Personalien. — Stellenausschreibungen. — Brief- und Fragekasten. — Druckfehlerberichtigung. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

Graphische Ausgleichung bei der trigonometrischen Punktbestimmung durch Einschneiden.

Nach der Methode von Professor A. Klingatsch.

(3. Fortsetzung und Schluß).

Die Triangulierung eines größeren Verbandes von Grundstücken für Zwecke der Katastralaufnahme erfolgt im Anschlusse an die trigonometrisch bestimmten Punkte erster und zweiter Ordnung der Landstriangulierung (Haupttriangulierung) durch Festlegung neuer Punkte dritter und vierter Ordnung (Klein- oder Detail-Triangulierung).

Am einfachsten ist diese Verbindung dann durchführbar, wenn man die durch ihre rechtwinkligen η -ebenen Koordinaten gegebenen Punkte der grundlegenden Haupttriangulierung, vor deren Benützung man sich von der Identität der Markierungszeichen auf das Genaueste überzeugt hat, unmittelbar in das Detailnetz einbeziehen und sämtliche Neupunkte desselben durch das System der Einzelschaltung der Punkte (fortgesetzten Einzelpunkteinschneidungen) bestimmen kann.

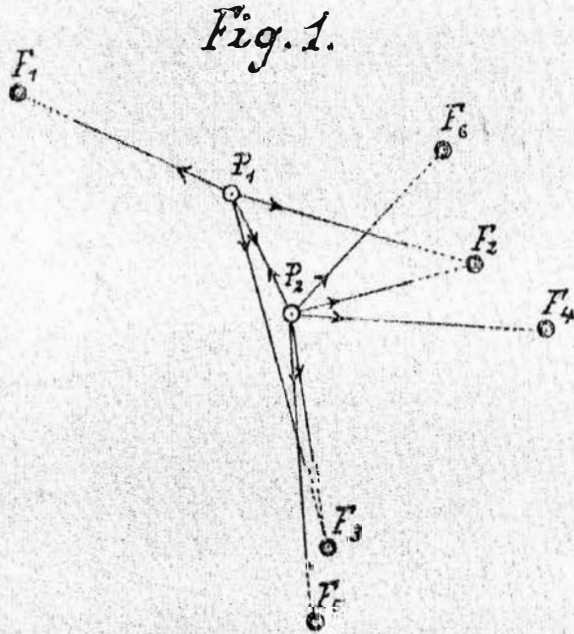
Im allgemeinen jedoch und bei der Aufnahme ausgedehnter, wenig übersichtlicher Gebiete, wie zum Beispiel bei der Vermessung von Gemeinden und Forsten, wird man zunächst die wichtigsten Netzpunkte (Brechungspunkte) im Zusammenhange und die übrigen hierauf einzeln ausgleichen.

Manchmal aber wird ein solcher direkter Anschluß sehr schwer möglich sein, da viele Punkte des Dreiecksnetzes dritter Ordnung natürliche Signale, wie Türme von Kirchen, Kapellen und Klöstern, Kreuze etc. sind, welche nur exzentrische

Aufstellungen gestatten und nicht selten sehr umständliche und zeitraubende Erhebungen der Zentrierungs-Elemente verursachen. Um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, legt man in einigen Staaten, besonders bei Stadt-Triangulierungen*), über das zu vermessende Gebiet ein selbständiges in sich abschließendes Dreiecksnetz und leitet die Basis zu demselben durch eine Doppelpunkt-Einschaltung aus den vorhandenen trigonometrischen Punkten höherer Ordnung ab.

Der einfachste Fall für das Einschalten von Punktpaaren ist das Problem von Hansen**) bei welchem zwei Punkte derart festgelegt werden, daß nur in diesen zu bestimmenden Punkten Winkelmessungen auszuführen sind.

Sind auf zwei Neupunkten P_1 und P_2 mehr als zwei Fixpunkte, also mehr als zu einer einfachen Bestimmung des Hansen'schen Problems notwendig waren, observiert, so sind diese Richtungs-Beobachtungen obiger Aufgabe gemäß noch auszugleichen.



Im nachstehenden Beispiele sind auf den Stationen P_1 und P_2 sechs durch ihre Koordinaten gegebene Punkte dritter Ordnung eingeschnitten worden, wobei man folgende hier schon gemittelte Richtungswerte erhalten hat:

Auf Station P_1			Station P_2				
nach F_1	0°	0'	0.0"	F_2	0°	0'	0.0"
» F_2	170°	42'	0.8"	F_4	17°	24'	05.6"
» P_2	217°	37'	25.0"	F_3	95°	39'	44.4"
» F_3	229°	42'	30.3"	F_6	100°	26'	18.0"
				P_1	256°	46'	59.2"
				F_6	327°	36'	30.3"

*) Ausführliches über die Anlage von Stadt-Triangulierungsnetzen enthält das »Handbuch der Vermessungskunde« von Dr. W. Jordan, 2. Band, 5. Auflage, Stuttgart 1897.

**) Beispiele hierzu befinden sich im »Übungsbuch für die Anwendung der Ausgleichsrechnung nach der Meth. d. kl. Qu.« von Prof. E. Hegemann.

Die Koordinaten der sechs anvisierten Fixpunkte sind:

	y	x
F ₁	— 8587.76 m	— 17903.76 m
F ₂	+ 1792.00 »	— 22103.90 »
F ₃	— 1841.31 »	— 28234.48 »
F ₄	+ 3387.99 »	— 23549.16 »
F ₅	— 2218.51 »	— 30019.50 »
F ₆	+ 12.701 »	— 19408.96 »

Die Näherungs-Koordinaten der beiden Neupunkte (berechnet durch Benützung der Fixpunkte F₂ und F₃) lauten:

N₁ y₁ = — 3727.00 m x₁ = — 20361.40 m (abgerundet)
 N₂ y₂ = — 2450.20 m x₂ = — 23031.70 m (abgerundet)

In Figur 1 sind P₁ und P₂ die zwei im Zusammenhange zu bestimmenden Neupunkte und F₁ F₆ sechs gegebene Fixpunkte.

Nun folgt die vorläufige Orientierung der auf den Stationen P₁ und P₂ gemachten Observationen, d. h. der Gesamtmittel aus allen Beobachtungen, und zwar für:

Station P₁ mittels (P₁ F₂) = 287° 31' 20.0"
 » P₂ » (P₂ F₃) = 257° 39' 45.0"

welche Werte schon bei der Berechnung der vorläufigen Koordinaten erhalten wurden.

Durch die Reduktion der beiden Beobachtungsergebnisse auf die betreffende Orientierung ergibt sich:

Vorläufig orientierte Richtungen bezüglich der

Station P₁

- nach P₁ = 116° 49' 19"
- » F₂ = 287° 31' 20" Orientierungsstrahl,
- » P₂ = 334° 26' 44"
- » F₃ = 346° 31' 49"

Station P₂

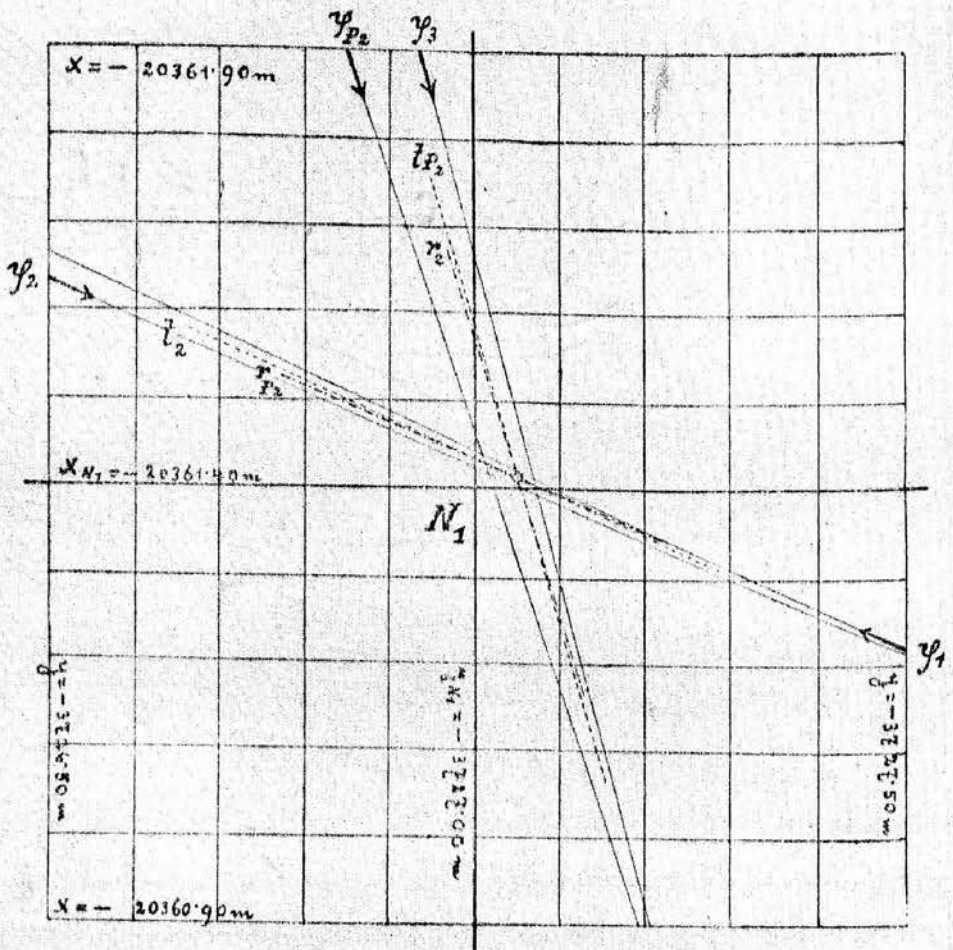
- nach F₂ = 257° 39' 45" Orientierungsstrahl,
- » F₃ = 275° 03' 51"
- » F₃ = 353° 19' 29"
- » F₅ = 358° 06' 03"
- » P₁ = 154° 26' 44" = (P₁ P₂) — 180°
- » F₆ = 225° 16' 15"

Jeder Neupunkt wird nach bloß inneren Richtungen graphisch ausgeglichen, wobei jedesmal der andere Neupunkt als **Fixpunkt** betrachtet wird.

Über das Auftragen der Fehlerfigur ist nichts Besonderes mehr zu sagen. Es erfolgt wieder nach dem von F. G. Gauss angegebenen Verfahren.

Als Mittelpunkte der beiden Fehlerfiguren 2 und 3 seien die schon oben angeführten Näherungspunkte N₁ und N₂ angenommen.

Fig. 2.



$M = 1:10$

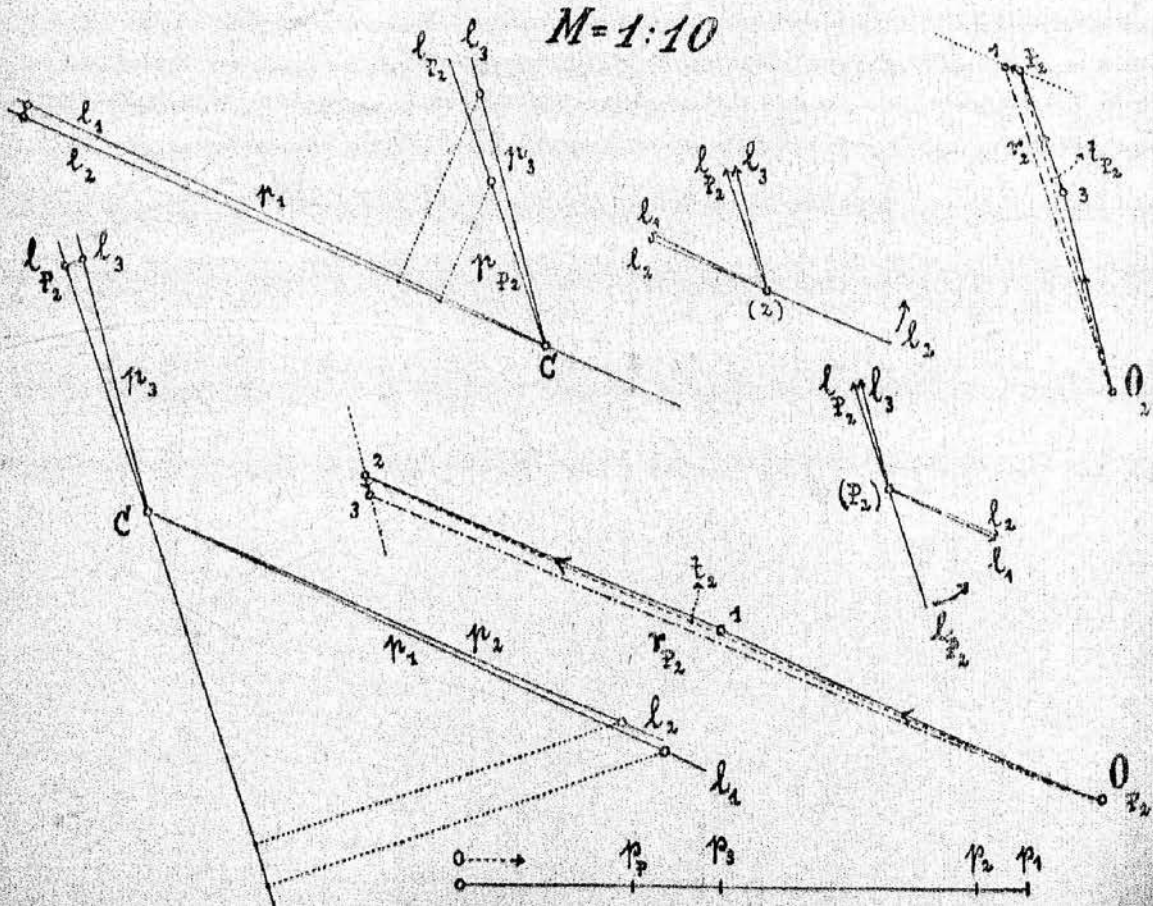
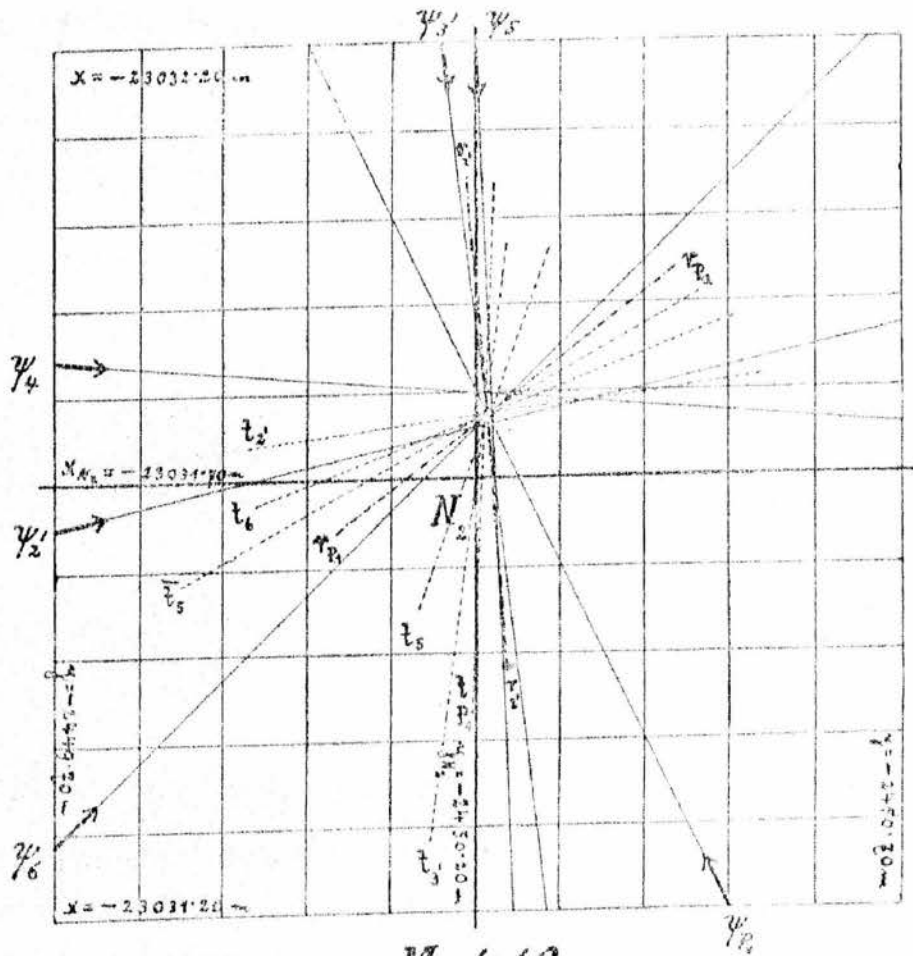
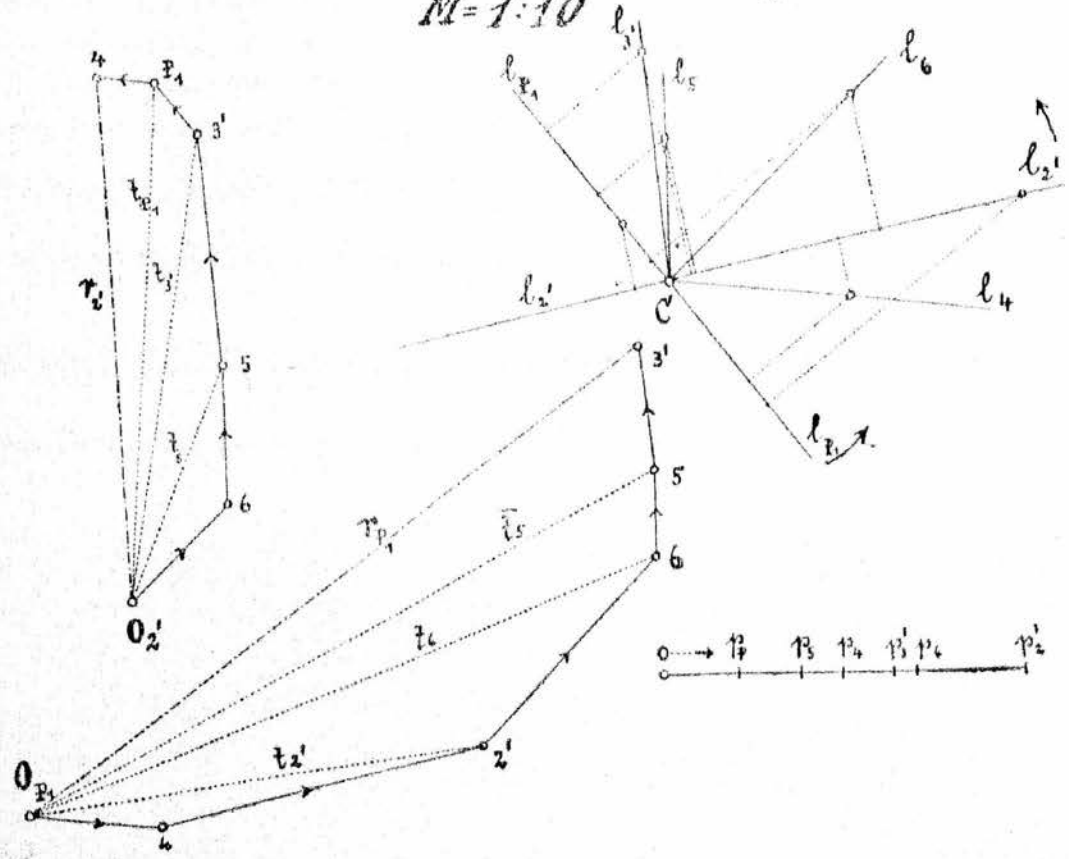


Fig. 3.



M = 1:10



Aus der bekannten Formel:

$$\xi = (y_n - y_F) \cdot \cot \gamma_F + x_F$$

$$\gamma_i = (x_n - x_F) \cdot \tan \gamma_F + y_F$$

erhält man allgemein die Schnittpunkte der Strahlen mit den durch den Näherungspunkt (als Ursprung) gezogenen Koordinaten-Richtungen.

Man bekommt nun der Reihe nach folgende Werte:

für den Näherungspunkt N_1 . . . $\xi_1 = -0.04 m$, $\xi_2 = -0.02 m$, $\xi_{P_2} = -0.06 m$,
 $\gamma_{11} = -0.09 m$, $\gamma_{12} = -0.05 m$, $\gamma_{1P_2} = -0.02 m$,
 $\xi_{13} = -0.26 m$,
 $\gamma_{13} = -0.07 m$.

für den Näherungspunkt N_2 . . . $\xi_2' = -0.06 m$, $\xi_4 = -0.10 m$, $\xi_3' = -0.17 m$,
 $\gamma_{21}' = +0.26 m$, $\gamma_{24} = -1.09 m$, $\gamma_{23}' = -0.02 m$,
 $\xi_6 = -0.50 m$, $\xi_{P_1} = -0.10 m$, $\xi_8 = -0.06 m$,
 $\gamma_{26} = -0.02 m$, $\gamma_{2P_1} = -0.05 m$, $\gamma_{28} = +0.06 m$.

Nachdem man die Lagen der Strahlen in Figur 2 und 3 mittels eines Transporteurs oder mit einer am Rande angebrachten Südwinkel-Teilung überprüft hat, erfolgt die Anfertigung der betreffenden Gewichtsfiguren und der zugehörigen Mittelkraftspoligone.

Man bilde die Konstruktions-Gewichte $p = \frac{1}{s^2}$ und nehme zwei ganz beliebige Maßstäbe für dieselben an:

Die so erhaltenen Gewichte lauten:

$$p_1 = 0.033, \quad p_2 = 0.029, \quad p_1' = 0.011, \quad p_3 = 0.015,$$

$$p_6 = 0.038, \quad p_2' = 0.053, \quad p_4 = 0.028, \quad p_3' = 0.036,$$

$$p_5 = 0.020.$$

Die Konstruktion ergibt für den Neupunkt P_1 die Koordinaten:

$$y_1 = -3727.050 m \quad . . . \quad x_1 = -20361.410 m$$

und die Rechnung nach der Meth. d. kl. Qu.:

$$y_1 = -3727.051 m \quad . . . \quad x_1 = -20361.405 m.$$

Für den Neupunkt P_2 erhält man graphisch die Koordinaten:

$$y_2 = -2450.220 m \quad . . . \quad x_2 = -23031.775 m$$

und die Rechnung nach der Meth. d. kl. Qu. ergibt:

$$y_2 = -2450.225 m \quad . . . \quad x_2 = -23031.786 m.$$

Stehen für die Bestimmung der beiden Neupunkte noch **äußere** Richtungen (Vorwärtseinschnitte) zur Verfügung, so sind diese in ganz ähnlicher Weise wie beim kombinierten Einschneiden **eines** Punktes den inneren Richtungen hinzuzufügen.

Gustav Polzer.

Von den Grundeinlösungen.

(Schluß).

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betreffen die Fällung des Einteilungserkenntnisses, den Rekurs dagegen, die Ermittlung der Entschädigung

durch das Gericht, die Anbringung der Einwendungen, das Rekursverfahren über die festgestellte Höhe der Entschädigung u. s. w.

Wie zu ersehen, ist für die Enteignung ein umständliches Verfahren vorgeschrieben und genießt dabei der zu Enteignende den Rechtsschutz. Dieses Gesetz findet jedoch nur dann Anwendung, wenn zwischen der Eisenbahnunternehmung und dem Grundbesitzer nach fruchtlosen Verhandlungen ein rechtgültiges Übereinkommen in Form eines Grundeinlösungsvertrages nicht zu Stande gekommen ist. In der Regel findet die Erwerbung der zum Eisenbahnbau erforderlichen Liegenschaften durch gütliche Vereinbarung statt und nur in seltenen Fällen wird zur Expropriation geschritten.

Die Grundeinlösungen durch Vereinbarung werden im wesentlichen in ähnlicher Weise bewerkstelligt, wie sie nach dem Expropriationsgesetze vorgeschrieben sind. Zu diesem Zwecke wird ein Verfahren beobachtet, welches bei allen Eisenbahnunternehmungen nahezu gleich ist.

Es werden behufs Ermittlung der zu Bahnzwecken erforderlichen Grundflächen Vermessungen vorgenommen und diese Vermessungen auf Grundeinlösungsplänen dargestellt. In die hierauf anzufertigenden Verzeichnisse sind die Parzellen-Nummern und Flächenausmaße der einzulösenden Grundstücke, beziehungsweise Grundstückteile einzutragen. Nachdem die Größe der abzutretenden Fläche bekannt ist, kann die Amtswirkssmkeit des Grundeinlösungskommissärs beginnen, welcher hauptsächlich über die Höhe der zu leistenden Entschädigung zu verhandeln und wenn eine gütliche Vereinbarung zu Stande kommt, den »Ablösungsvertrag« auszufertigen hat.

Da Straßenbauten den Eisenbahnbauten gleich zu halten sind, müssen auch die Grundeinlösungen in gleicher Weise erfolgen. Ein klarer Beweis dafür ist nachstehende Verordnung des n.-ö. Landesausschusses:

«Z. 1754. Wiederholt haben sich Unzukömmlichkeiten und höchst unliebsame Anstände, ja auch höhere Kosten dadurch ergeben, daß Straßenbauten in Angriff genommen werden, bevor noch die Grundablösung ausgefragt ist.

Zur Hintanhaltung solcher Vorkommnisse und zur Begegnung von Klagen und nachträglichen überspannten Forderungen der jeweilig beteiligten Grundbesitzer, findet sich der Landesausschuß bestimmt, jedwede Angriffnahme solcher Bauten insolange zu untersagen, bis nicht die Grunderwerbung für die ganze Baustrecke in allen Details vollständig sichergestellt ist.

Die Herren Landes-Ingenieure werden für die strikte Durchführung dieser Maßregel derart verantwortlich gemacht, daß sie keinem Straßenausschusse den Beginn eines Baues **vor** geschehener Grundeinlösung gestatten, diesfalls sofort das Geeignete vorkehren, und daß sie für die Bauten erst dann den Antrag auf die hierortige Genehmigung zur Durchführung stellen, bis sämtliche Grundflächen austandslos zur Verfügung stehen. Wien, am 22. Jänner 1878 »

Nach dem dezierten Wortlaute dieser Verordnung muß, bevor der erste Spatenstich zur betreffenden Straße gemacht wird, die Grundeinlösung für die ganze Baustrecke in allen Details vollständig sichergestellt sein. Es muß daher vor Beginn des Baues durch genaue Vermessungen seitens berufener Organe und nicht der Bürgermeister oder anderer Personen, wie es derzeit oft genug vorkommt, die einzulösende Grundfläche ausgemittelt werden.

Ferner wären in Anwendung des § 46, R.-G. Bl. Nr. 83 ex 1883 Teilungstabellen zu verfassen und diese dem Evidenzhaltungsbeamten zuzustellen, in welchen Tabellen außer dem faktischen Besitzer, dem der Grundablösungsbetrag ausgefolgt wurde, auch der grundbücherliche Eigentümer ausgewiesen werden sollte, u. zw. aus folgendem Grunde:

Die Grundeinlösung wird in der Regel nach dem letzten sichtbaren Stande bewerkstelligt, während dem Evidenzhaltungsbeamten der Stand der Grundbuchsmappe*) für die Durchführung der Straße in den Operaten des Katasters und Grundbuches maßgebend ist.

Jener Teilnehmer an der Grundeinlösung ist zwar der faktische, aber nicht erwiesene echte, redliche und rechtmäßige Besitzer**) im Sinne des a. b. G. B.; dieser hingegen der durch öffentliche Bücher, Urkunden und Mappen nachweisbare grundbücherliche Eigentümer.

Dieser offene Widerspruch führt aber gelegentlich der Herstellung der Grundbuchsordnung in Gemäßheit der Justizministerial-Verordnung Nr. 36 ex 1894 (für Tirol Nr. 1 ex 1899) stets zu den in dieser Zeitschrift Seite 144 vom Jahre 1903 beschriebenen Unzukömmlichkeiten, welche vermieden werden könnten, wenn der Grundbuchsrichter in die Lage versetzt würde, sich auch über den Stand der Dinge unmittelbar vor dem Baue der Straße, demnach zur Zeit der Grundeinlösung, genauestens informieren zu können.

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

(Das Eigentum an dem verlassenen Bette eines schiffbaren Flusses fällt ipso iure an den Staat.)

Namens des k. k. Ärars belangte die k. k. Finanzprokuratur in Galizien eine Gemeinde auf Anerkennung des Eigentumsrechtes an einer Parzelle und stützte das Begehren darauf, daß diese Parzelle, welche ursprünglich zum Flußbette des an dieser Stelle fließ- und schiffbaren Pruthflusses gehörte, später durch Änderung des Flußlaufes trocken gelegt wurde und daß bei dieser Änderung des Flußlaufes, nebst einer Reihe von Privatgrundstücken auch einige Grundstücke des Ärars überschwemmt wurden. Die geklagte Gemeinde wendete Ersitzung ein. In den beiden oberen Instanzen wurde jedoch der Klage stattgegeben.

*) Grundbücherlicher Eigentümer.

**) Siehe den geschilderten Fall Seite 145 und 146 im I. Jahrgang dieser Zeitschrift.

Gründe der II. Instanz: Durch den Nachweis, daß die strittige Parzelle verlassenes Bett eines schiffbaren Flußes ist, hat das k. k. Ärar sein Eigentumsrecht in Sachen des § 369 a. b. Gb. bewiesen. Aus dem Zusammenhang der §§ 407 und 410 ergibt sich, daß das verlassene Bett eines schiffbaren Flußes dem Staate zufällt. Dies ist im § 407 bezüglich der Insel ausdrücklich betont. Nun will aber das Gesetz bis auf die in § 409 aus Gründen der Billigkeit statuierte Ausnahme die Insel und das verlassene Flußbett rücksichtlich des Eigentumserwerbes gleichgestellt wissen (§ 410 verb. »sowie von einer entstandenen Insel verordnet wird.«)

Die Insel ist ja auch nichts anderes als verlassenes Flußbett und ist es somit gerechtfertigt, daß beide gleiche rechtliche Behandlung erfahren. Daraus ergibt sich, daß das Eigentumsrecht an dem verlassenen Flußbette ipso iure dem Staate zufällt, was bezüglich der Insel durch Hofdekret vom 28. Dezember 1842, Nr. 608 Justizgesetzsammlung, ausdrücklich bestimmt wird. Die Ausnahmsbestimmung des § 409 findet hier keine Anwendung, weil die geklagte Gemeinde die strittige Parzelle nicht als Entschädigung für einen ihr durch den neuen Lauf des Flußes an ihrem Grundbesitze zugefügten Schaden in Anspruch nimmt, sondern Ersitzung behauptet. Diesfalls wurde aber der Beweis des Ablaufes der vierzigjährigen Verjährungsfrist nicht als erbracht angesehen.

Gründe der III. Instanz: Die Gleichstellung eines verlassenen Flußbettes mit einer in dem Flußbette entstandenen Insel ist nicht nur dadurch begründet, daß im § 410 a. b. Gb. auf die Verordnung bezüglich entstandener Inseln hingewiesen wird, sondern auch dadurch, daß Ströme und Flüsse nach § 287 a. b. Gb. und Hofdekret vom 28. Dezember 1842, J. G. S. Nr. 608, Eigentum des Staates sind, demselben daher auch das Flußbett gehört und kein Grund besteht, warum der Staat dieses seines Eigentumes durch Zurücktreten des Flußes oder Änderung des Laufes desselben unbedingt verlustig werden soll. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18. Mai 1904, Z. 7096.)

(Lit. e des § 199 St. G. schützt unmittelbar die Markungen als Beweismittel und vermöge des ihnen gewährten Schutzes nur mittelbar die Grenzbestimmung. Auch wenn bei einer geradlinigen Grenze nur die zwischen ihren Endpunkten befindlichen Markungen weggeräumt oder versetzt worden sind, ist die Gesetzstelle anwendbar.)

W. und **Z.** hatten einverständlich die ihre Grundstücke trennende geradlinige Grenze, ausgehend von dem mit einem Grenzsteine bezeichneten Fixpunkte a, neu vermessen und an dem Endpunkte c sowie im Mittelpunkte b je einen mit dem Namenszeichen des **Z.** versehenen Grenzstein anbringen lassen.

Um diese Grenze zuungunsten des Nachbarn zu verschieben, setzte **W.** später einen Meter abseits vom Punkte und Grenzsteine a einen zweiten Grenzstein in das Grundstück des **Z.** und beseitigte den im Punkte b angebrachten Grenzstein.

W. wegen Betruges nach § 199 e St. G. verurteilt, ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde, weil in Anbetracht dessen, daß er die, die Anfangs- und Endpunkte (a und c) markierenden Steine unberührt gelassen hat, durch die Beseitigung des zwischen diesen beiden Punkten gesetzten Rainsteines b eine Verwirrung der geradlinig verlaufenden Grenze nicht herbeigeführt werden konnte.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen.

Gründe: Im § 199 lit e St. G. ist neben der Statuierung eines Fälschungsdeliktes (der Versetzung der Markung) auch noch die Unterdrückung einer Beurkundung (Wegräumung der Markung) mit Strafe bedroht.

Den Schutz genießen hier in erster Linie die Markungen als Beweismittel. Ebenso wie nun die Strafbarkeit der Unterdrückung einer Privaturkunde nicht ausgeschlossen ist, wenn der Eigentümer derselben trotz dieser Unterdrückung noch immer in der Lage ist, das damit zu beurkundende Recht durch andere Beweismittel zu erweisen, ebensowenig erscheint es für den Deliktbestand des § 199 e St. G. relevant, ob durch die Wegräumung der Markung von vorneherein die Grenze selbst unkenntlich gemacht, verwischt wird, und ob sie noch in anderer Weise als durch den weggeräumten Rainstein erwiesen werden kann. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 6. November 1903, Z. 5460.)

(Österreichische Richter-Zeitung.)

Anzeigepflicht katastraler Veränderungen.

Das k. k. Ackerbauministerium hat an sämtliche politische Landesbehörden unter Z. 12.879 am 15. Juni 1904 nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

„In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters, haben die eingetretenen Veränderungen in der Kulturgattung der Grundstücke einen Gegenstand der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters zu bilden und sind die Grundbesitzer verpflichtet, diese Veränderungen dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen.*)

Zu den Kulturänderungen zählen auch diejenigen Fälle, in welchen Waldgrund der Holzzucht entzogen wird und die nach § 2 des Forstgesetzes erforderliche Bewilligung erteilt wurde.

Da nun nach den gemachten Wahrnehmungen der im bezogenen Gesetze normierten **Anzeigepflicht** seitens der Grundbesitzer nicht immer entsprochen wird,**) wird die k. k. unter Hinweis auf die Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters eingeladen, die politischen Behörden

*) Es muß immer wieder betont werden, daß nur dann eine erfolgreiche Evidenzhaltung zu erzielen ist, wenn die Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung mit grösster **Strenge** gefordert wird.

***) Das ist aber leider nur zu oft der Fall, wovon, wie dieser Erlaß den besten Beweis liefert, auch die öffentlichen Behörden und Organe nicht ausgenommen werden können.

erster Instanz anzuweisen, jede auf Grund des Forstgesetzes erteilte Bewilligung zur Kulturänderung dem k. k. Evidenzhaltungsbeamten, in dessen Dienstbereich die betreffende Katastralgemeinde gelegen ist, zur Kenntnis zu bringen.»

Die Hinausgabe dieses Erlasses ist sehr erfreulich. Es wäre höchst wünschenswert, daß diesem Beispiele alle anderen Zentralstellen mit Inbegriff der Landesauschüsse und des Kriegsministeriums folgen, auf die strikte Beachtung der gesetzlichen Bestimmung sehen, sowie im Sinne des Punktes 7 unseres Memorandums (Seite 27, I. Jahrgang der österr. Zeitschrift für Vermessungswesen) vorgehen möchten.

Zu diesem Zwecke sollten eigene Formulareien aufgelegt werden.

Bücherspende.

Der verantwortliche Redakteur unserer „Zeitschrift“, Herr Geometer Andreas Mauko, hat in einer überaus freigebigen Weise den Verein mit dem Geschenke des siebenbändigen, äußerst wertvollen Prachtwerkes von Otto Lueger: «Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften» überrascht. Hieran hat der hochgeschätzte Herr Geschenkgeber die Bestimmung geknüpft, daß dieses Werk als Preis für die beste Arbeit ausgesetzt werde, welche auf Grund einer vom Vereine zu verlautbarenden Ausschreibung für die «Zeitschrift» eingesendet werden wird.

Dem umsichtigen, um die Ausgestaltung der unter seiner verantwortlichen Redaktion stehenden Fachschrift so besorgten Herrn Spender sprechen wir für seine uneigennütige Freigebigkeit im Namen des Vereines den herzlichsten Dank aus und hoffen, daß die überaus sinnige Art der Zuwendung seines Geschenkes den von ihm erwünschten Erfolg haben und für die «Zeitschrift» eine reiche Auswahl gediegener Aufsätze bringen wird.

In einem der nächsten Hefte werden wir die näheren Bedingungen, unter denen vorgedachte Preisausschreibung stattfinden wird, verlautbaren, denken uns jedoch dieselbe schon jetzt derart veranstaltet, daß das kostbare Werk, dessen Anschaffungspreis 252 Kronen betrug, der besten Arbeit zufällt, welche im Laufe des Jahres 1905 zur Veröffentlichung in der «Zeitschrift» vorliegen wird.

Wir sind versichert, daß der gütige, selbstlose Herr Spender die beste Tat darin erblicken wird, wenn die Herren Kollegen — angeeifert durch den zu erringenden, begehrenswerten Preis — sich am Wettbewerbe recht zahlreich beteiligen und gediegene Fachartikel einliefern werden, auf daß der kommende Jahrgang der «Zeitschrift» uns allen zur Freude und zum Stolz gereiche!

Kleine Mitteilungen.

Die geodätische Staatsprüfung an der k. k. technischen Hochschule in Wien haben am 24. Oktober d. J. die nachgenannten Herren zumeist mit einem besonders guten Erfolge abgelegt:

Arneri Rato, Bellussich Marino, Dequal Guido, Dolenc August, Donajo Johann, Dorna Guido (mit Auszeichnung), Ivon Kamillo, Kheml Heinrich (mit Auszeichnung), Lerner Isak (mit Auszeichnung), Matulić Antou, Matulovich Antonio, Menkes Isidor, Nazor Markus, Passerini Pietro, Reisch Schmiel, Spellak Josef, Winter Franz (mit Auszeichnung), und Zeimer Chaim Joel.

Beginn des Tunnelbaues an der schmalspurigen Landesbahn St. Pölten—Kirchberg—Mariazell. Samstag, den 15. Oktober, fand der erste Sprengschuß zur Durchbohrung des großen Tunnels Puchenstuben—Gösing der schmalspurigen Mariazeller Bahn statt. Derselbe wird eine Länge von mehr als zweieinhalb Kilometer haben und gehört zu den größeren Haupttunnels unserer Alpenbahnen. Der Scheitelpunkt der Tunnelsohle liegt 870 Meter über der Adria, etwa 80 Meter tiefer als jener des Semmeringtunnels.

Die Philosophie gegen das Metermaß. Bekanntlich ist das metrische System in fast allen europäischen Großstaaten mit Ausnahme von Rußland und England eingeführt. Während man im Reiche des Zaren nicht im entferntesten daran denkt, an dem althergebrachten System zu rütteln, geht man in dem großen Inselreiche langsam daran, sich auch in dieser Frage den modernen Staaten anzuschließen; doch seit langem herrscht diesbezüglich in England ein Streit, der jetzt gerade wieder sehr heftig ist. Die Zollstock, die Metermaß.

Die größten Autoritäten der Wissenschaft haben sich für die Einführung des Meters erklärt und, soweit sie Gelegenheit dazu gehabt haben, auch im Parlament eine ritterliche Lanze dafür gebrochen, und schon haben auch die Häuser des Parlaments Beschlüsse zugunsten des Meters gefaßt. Dennoch ist die Opposition noch immer stark und weit verbreitet. Als wirksamste Waffe führt sie eine Auslassung des größten englischen Philosophen im 19. Jahrhundert, Herbert Spencer, ins Feld und verteilt dessen Urteil gegen das Meter jetzt gar in Flugblättern. Die Wirkung ist keine geringe und hat auch schon wissenschaftliche Zeitchriften, die bisher der Maßreform nicht unfreundlich gegenüberstanden, wieder ins untere Lager hinübergezogen. Da es von höchster Wichtigkeit wäre, wenn das jetzt noch allein widerstrebende britische Weltreich und vor oder nach ihm vielleicht auch die Vereinigten Staaten sich zum Dezimalsystem der Maße und Gewichte bekehren würden, so ist der sich in England abspielende Kampf von mehr als örtlichem Interesse. Auch an sich aber würde es der Mühe wert sein, die Gründe kennen zu lernen, die ein so bedeutender Kopf wie Herbert Spencer gegen das Dezimalsystem geltend zu machen hatte.

Es waren ihrer vier. Erstens gibt es nach seiner Anschauung viele Dinge, auf die nach ihrem Wesen das Dezimalsystem nicht anwendbar ist. Man sollte nur versuchen, den Kalender so einteilen zu wollen, oder man sollte einem alten Seemann vorschlagen, die Teilung des Kompasses in dieser Weise vorzunehmen, und man würde sehen, was für Antworten man bekäme. Ferner gäbe es Fälle, in denen das Dezimalsystem unpraktisch sei, so beim Thermometer. Einmal seien die Celsiusgrade für feine Messungen zu groß, und außerdem müsse man sehr oft mit negativen Graden rechnen. Spencer behauptet dann, daß auch im Kleinverkauf das Decimalsystem bei den Massen und Gewichten keinen Vorteil der Berechnung mit sich bringe, es sei keineswegs leichter, den Preis von $1\frac{3}{4}$ Meter Band zu 35 Pfennigen das Meter zu berechnen, als den von $1\frac{3}{4}$ Elle Band zu $3\frac{1}{2}$ alten Groschen die Elle. Endlich verweist Spencer auf die Tatsache, daß überall, wo das Meter und sonstige Maßteilungen nach Hundertern und Zehnern eingeführt seien, das Volk oder gewisse Berufsarten andere Berechnungen daneben beibehalten oder geschaffen hätten. Die Amerikaner haben eine dezimale Münztellung, aber in der Wall-Street in New-York rechnet man nicht nach Zehnern, sondern nach Halben, Vierteln, Achteln, Sechzehnteln und Zweiunddreißigsteln. Die Franzosen haben das metrische System in allen Maßen, aber das Landvolk rechnet nicht nach Francs und Centimes, sondern nach Sous. Man fordert $\frac{1}{4}$ Pfund statt 125 Gramm Thee, man kauft und verkauft Edelsteine nach Karat, Brennholz nach Klaftern, Milch nach Pinten, Sand nach Toisen, Kartoffeln nach Scheffeln (boisseau), Baubolz nach Fuß, Zoll und Linien u. s. w.

Daraus zieht Spencer den Schluß, daß das Dezimalsystem, so gut es für den Mathematiker oder Physiker passen möge, doch nicht den Bedürfnissen des kleinen Handelsmannes entspreche. Diese Beweisführung des großen Philosophen will uns doch nicht sehr tief erscheinen. Vor allem wird dabei übersehen, daß es weniger darauf ankommt, ein ideales Maßsystem zu finden, als darauf, daß fast alle Kulturvölker der Erde die gleichen Maße benutzen. Die Vorliebe des Volkes für andere

Maße beruht nicht auf einer sachlichen Aneignung gegen das Meter und die anderen Dezimalmaße, sondern nur auf alten Gewohnheiten, die erst allmählig verschwinden können. Diese Tatsache läßt sich also gegen das Meter gar nicht verwerfen. Was endlich die Feindschaft der Engländer gegen die Einteilung des Thermometers nach dem Dezimalsystem betrifft, so beginnt sie bereits der Lächerlichkeit zu verfallen, denn wenn die Wissenschaft in anderen Ländern mit negativen Graden hat rechnen lernen können, so wird es die englische schließlich auch können. In diesem Falle hat also das Urteil von Herbert Spencer, der bei den Engländern übrigens mehr und mehr zu einer Art von Nationalheros wird, bei unbefangener Betrachtung nicht allzuviel zu bedeuten.

Eine Massenkundgebung der Staatsbeamten. Der Verein der Staatsbeamten Österreichs veranstaltete in der Volkshalle des Rathauses eine allgemeine Staatsbeamtenversammlung, um zur Teuerung Stellung zu nehmen. Die Versammlung, die von weit über 2000 Staatsbeamten besucht war, gestaltete sich zu einer umso imposanteren Kundgebung, als sich an derselben außer dem Staatsbeamtenverein noch folgende Korporationen beteiligten: Staatsbeamtencaissino in Wien, Wiener Postbeamtenverein, Verein der Rechnungsbeamten des Finanzministeriums, Verein der Revisoren und Rechnungsführer des Postsparkassenamtes, Zentralverband der Gerichts-, Kanzlei- und Grundbuchsbeamten Österreichs, Verein der Rechnungsbeamten des Handelsministeriums, Verein der Wiener Verzehrungssteuerlinien-Beamten, Verein der Rechnungsbeamten der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion, Verein der Zollbeamten Österreichs, Verein von Staatsbeamten des Postsparkassenamtes, Verein der Staatshauptkassen, Verein »Mittelschule«, Verein »Realschule« und andere. Von den Behörden waren entsendet worden die Herren: Dr. Adolf Pachner v. Eggenstorff, Hofsekretär im Handelsministerium; Ministerialvizesekretär Dr. Krenn vom Finanzministerium und Postrat Mayer von der Postdirektion. Präsident Oberpostkontrolor Märzbacher betonte in seiner Begrüßungsansprache, daß durch die rapiden Preissteigerungen der letzten Zeit eine anleugbare Not in vielen Beamtenfamilien eingetreten ist, in allen Familien aber das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben total zerstört worden ist. Hierauf erstattete Postofficial Grabscheid das Referat über »Teuerungsbeitrag und Reform der Aktivitätszulage«. Redner betrachtet die Preissteigerung der letzten Wochen und fährt fort: »Man sieht, daß eine durchschnittliche Steigerung um fast fünfzig Prozent, bei manchen Artikeln von hundert Prozent vor sich gegangen ist und es ist die Befürchtung nicht unberechtigt, daß der heranbrechende Winter eine noch fühlbarere Teuerung bringen wird. Und alles das, diese Deroutierung ohnedies zerrütteter Verhältnisse, die Herabsetzung des Lebenslufkes des größten Teiles der Bevölkerung, ja die Deklassierung von Millionen wird geduldet, damit eine kleine Wuchersozietät ihren schmutzigen Profit findet.« Beifall, stürmische Entrüstungsrufe. »Jetzt muß endlich an die gründliche Lösung einer brennenden Frage, nämlich, wie die eingefressene Not der Staatsbeamtenschaft momentan zu lindern und deren Ausbreitung in der Zukunft zu verhüten sei, gedacht werden.« Für den Augenblick bezeichnet Redner eine Teuerungszulage in der Höhe von 20% als das Mindeste, was nützt. Da aber die Teuerungen niemals ganz aufhören, so könne der Beamtenschaft nur durch eine Regulierung der Aktivitätszulagen nach dem Muster des militärischen Zinstarifes geholfen werden. Rechnungsrat Mäller formalisierte die ausgesprochenen Wünsche in einer Resolution, die unter Beifall angenommen wurde.

Zur Quellengeschichte des Donau—Oder-Kanals. Gerade jetzt, wo die Entscheidung der Jury über die Hebewerke der erste Schritt zur Ausführung des Donau—Oder-Kanals geschieht, dürfte ein aus einer bisher unerschlossenen Quelle geführter Hinweis darauf interessieren, wie alt das Projekt des Donau—Oder-Kanals ist und wie große Hoffnungen man schon vor zweihundert Jahren an die Ausführung desselben knüpfte. Die unten angeführte Stelle findet sich in einem jetzt vergessenen Buche, das 1705 gleichzeitig in französischer und englischer Sprache erschien und 1706 in Frankfurt am Main in deutscher Übersetzung veröffentlicht wurde: »John Tolands Relation von denen Königlich Preußischer und Chur Hannoverischen Höfen an einen vornehmen Staatsminister in Holland«. John Toland, ein hervorragender englischer Philosoph und Pantheist, hatte in den Jahren 1701 und 1702 Deutschland mehrfach besucht, im Gefolge des englischen Gesandten, der nach Hannover zog, um dem dortigen Kurfürsten die englische Krone anzutragen, und später seine Reiseerlebnisse veröffentlicht. Bei der Schilderung der damaligen Stadt Berlin sagt er nun wörtlich folgendes: »Denn dieser Fluß (sc. die Spree) ist durch einen künstlichen canal in die Oder geführt, dergestalt, daß allda sonder großer mühe eine freye schiffarth von schlesien fast durch ganz teutsch-

land gehet, biß die spree selbst in die havel, und endlich die havel zu havelberg in die elbe hinein fließet, allda sie mit dem meer vereinigt wird. Es könnte allda mit gar kleinen kosten eine passage zwischen der oder und donau oder doch zum wenigsten ein guter theil des weg gemacht werden. Und würde die übrige fracht zu lande nicht viel zu sagen haben, indem es in allem nicht über 20 meilen austrägt. Hingegen würde solcher gestalt nicht allein der handel und wandel aus Ungarn, sondern auch grösthentheils gar aus Levante diesen weg hieher gezogen; vieler anderer noch daher entstehender vorthelle zu geschweigen. worunter auch dieser meinem gedenccken nach nicht der geringste ist, daß, wenn etwa durch vereinigung der Cron Frankreich mit Spanien es mit uns (welches ich doch nimmermehr hoffen will) dahinkommen sollte, daß wir von dem Mittel-ländischen See ausgeschlossen würden, oder etwa ein zoll von allen anderen nationen bei der enge von gibraltar wolte gefordert werden; wie etwa dergleichen der könig von Dänemark beim sunden zu thun pfleget, so könnten alsdan die engelländer und holländer eine große menge ihrer türkischen waren durch diessen weg nach hause bringen. Ich weiß zwar wohl, daß viele dieses vorgeschlagene mittel viel schlimmer als die krankheit selber halten werden, sintemahl der könig von preußen nicht alleine von der donau bis an die nord-se zu befehlen hat, und daß ieglicher großer und kleiner fürst alsdann soviel erkantligkeit vor sich fodern würde, das dadurch nicht alleine der daher gehoffte profit um ein merckliches verringert, sondern auch das guth wohl nicht wieder auf kosten gebracht werden dürfte. Allein ich hoffe, es soll nimmer dahin kommen, daß diese sache umständlicher zu untersuchen von nöthen sey, und mein vorhaben hiehey ist dieß fallens nur blos dahin gegangen, daß ich meinem hochverehrten herrn habe eine passage und weg wesen wollen, welche ihm velleicht biß hieher unbekandt gewesen, und welche er nunmehr selbst nach seinem gefallen sich zu nutzen machen kan. Noch bevor diese Zeilen im Druck erschienen, hatten die Engländer Gibraltar erobert (1704) und dadurch die Gefahr eines ihren Handel schädigenden Zolles auf kurzem Weg beseitigt; für sie war der Donau—Oder-Kanal gegenstandslos geworden.

Vermessungsbezirke. Gegenwärtig sind die Gerichtsbezirke Amstetten, Waidhofen a. d. Ybbs, Haag und St. Peter in der Au zu einem Vermessungsbezirk vereinigt und ist für diese ein Vermessungsbeamter bestellt. Mit Rücksicht auf die große räumliche Ausdehnung dieses Vermessungsbezirkes, in welchem nicht nur eine rege Bautätigkeit, sondern auch ein besonders starker Besitzverkehr herrscht, heabsichtigt das Finanzministerium nunmehr in dieser Richtung eine Änderung eintreten zu lassen und soll dem bestehenden Projekte zufolge der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Vermessungsbezirke Amstetten abgetrennt und mit dem Gerichtsbezirke Gaming zu einem neuen Vermessungsbezirke vereinigt werden. Jedenfalls wird diese Maßnahme in bezug auf raschere Durchführung der Evidenzhaltungsfälle von seiten der Bevölkerung nur freudig begrüßt werden. Es sei noch erwähnt, daß in Niederösterreich bereits einige größere Vermessungsbezirke geteilt wurden. Die Aufstellung des neuen Vermessungsbezirkes Waidhofen-Gaming dürfte bereits in den nächsten Jahren zu gewärtigen sein.

(Amstettnr Wochenblatt Nr. 42 vom 10. Oktober 1904.)

Kunst-Auktion. In der rührigen Wiener Kunsthandlung Kende wurde die Versteigerung der Lithographiensammlung aus dem Nachlasse des bekannten Münchener Lithographen und Sammlers Emanuel Kann vorgenommen. Diese Sammlung war eine der vollständigsten, aus der man an der Hand der Originale den Entwicklungsgang der Lithographie in allen Ländern verfolgen konnte. Sie enthielt nebst den allerseltensten Früh lithographien die erste Zeichnung auf Stein, welche von dem Erfinder der Lithographie, Alois Senefelder, im Jahre 1797 ausgeführt wurde; ihr Sujet ist „Der Brand von Neu-Oetting“. Ebenso enthielt diese Kollektion den in Oesterreich hergestellten ersten Farbendruck: „Siebenbürger Jahrmarkt“ von J. Lanzedelly, die ersten von Senefelder ausgeführten Kattundruckproben, die ersten Gold- und Silberdrucke, ferner die bedeutendsten lithographischen Inkunabeln von P. Fendi, Brower und Rembrandt nach Palamedes. Nebst den Lithographien gelangte auch eine sehr interessante Sammlung von Autographen zur Auktion, so unter anderem der eigenhändige, mit Unterschrift versehene Prospekt Franz Xaver Gabelsbergers, datiert aus München 1834. Das Autograph ist eine Ankündigung seines großen Lehrbuches der Stenographie. Die Handschrift wurde um 100 K verkauft. Ein von Senefelder eigenhändig geschriebenes und abgefaßtes Originalmanuskript über die Technik der Lithographie und Tuschmanier wurde um 78 K veräußert. „Mina“, ein Gedicht mit Begleitung für Pianoforte mit sechs Selten Noten und Titel, eigenhändig von Senefelder lithographiert, hat einen Preis von 90 K erzielt. Von den Lithographien wurden verkauft:

Zwei Jagdszenen von Kriehuber um 88 K., drei Vollszenen von Lanzedelli um 70 K. und schließlich der berühmte Farbendruck »Siebenbürger Jahnmakts«, von demselben Künstler, an das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg um 290 K.

Ein gut erhaltener Meßtisch samt Fernrohr-Diopter, Boussole, Libelle, Senkel und zwei starken Zeichenbrettern ist um den Betrag von 120 Kronen zu verkaufen. Diesbezügliche Auskunft erteilt aus Gefälligkeit die Kanzlei des »Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten« in Wien, III, Kegelgasse 13.

Patent-Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziller, Patentanwalts- und technisches Bureau, Wien VI, Mariahilferstraße Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentmeldungen sind ersichtlich.)

In Österreich ausgelegte Patente: Turbinen-Wassermesser mit selbsttätiger Regelungsvorrichtung (Otto Braun, Dr. Karl Diesterweg und Wilhelm Weber) A 5213—03.

Apparat zur Bestimmung der Schwerbeschleunigung und zum Nachweis des Fallgesetzes (Rudolf Kottenbach) A 3534—04.

In Deutschland angemeldet: Vorrichtung zur Kontrolle des Ergebnisses und der Zeit einer Ablesung an einem Wärme- oder Druckmesser (Emil Breslau) B. 35302.

In Deutschland erteilt: Ablesevorrichtung zur Vermeidung parallaxischer Fehler bei Zeigermessinstrumenten o. dgl. (Georg Reimann) Nr. 156.537.

Selbsttätiger Flüssigkeitsmesser, bei dem am Flüssigkeitsbehälter Ein- und Auslaufventile mit gemeinsamer Spindel angebracht sind (Enrico Gallo) Nr. 156.414.

Wien, am 22. Oktober 1904.

Patentbericht.

Mitgeteilt vom Ingenieur M. Gelbhaus, beid. Patentanwalt, Wien, VII, Siebensterngasse 7.

(Auskünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes unentgeltlich erteilt.)

Einspruch bis 15. Dezember 1904.

Kottenbach Rudolf, k. k. Professor der k. k. Staatsrealschule in Troppau. — Apparat zur Bestimmung der Schwerbeschleunigung und zum Nachweis des Fallgesetzes: Die Auslösung des Fallkörpers geschieht durch den schwingenden Körper (Zeitmesser) derart, daß letzterer beim ersten Durchgang durch die Ruhelage einen Kontakt öfnet und dadurch den zur Festhaltung des Fallkörpers dienenden Strom unterbricht, wobei das Ende der Fallbewegung in genaue Übereinstimmung mit der 2., 3., 4. Passage des schwingenden Körpers durch die Ruhelage gebracht wird.

Vereinsnachrichten.

Die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge rückständigen Herren Vereinsmitglieder mahnen wir wieder an die Erfüllung ihrer Pflicht und ersuchen dieselben, die schuldigen Geldbeträge ehestens an die Herren Landeskassiere einzusenden, da wir vor dem nahen Jahres-schlusse verschiedene eingegangene Verbindlichkeiten zu begleichen haben und die Herren Kollegen uns das wohl nicht antun werden, daß die Mitglieder des Vereinsausschusses zur Zahlung der Vereinschulden persönlich herangezogen werden!
Die Vereinsleitung.

Personalien.

Dienstesresignation. Die Evidenz-Elfen Stefan Kozłowski und Emanuel Zwillingger haben auf die innegehabten Dienstposten verzichtet (P. M. E. 73.587 und 74.120).

Stellenausschreibungen.

Der Dienstposten eines Leiters des Katastralmappenarchivs in Troppau, eventuell die Stelle eines **Evidenzh.-Geometers II. Kl.** in Schlesien.

Evidenzh.-Obergeometer und Geometer, welche die Übersetzung in gleicher Eigenschaft auf den Dienstposten beim Mappenarchiv anstreben, dann Bewerber um die eventuell zu besetzende Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Kl. haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse **innen drei Wochen** beim Präsidium der Finanzdirektion in Troppau einzubringen.

Für den Dienstposten eines Leiters des Mappenarchivs kommen in erster Linie solche Bewerber in Betracht, welche für den ausübenden Evidenzhaltungsdienst infolge vorgerückten Alters oder minderere physischer Eignung nicht mehr die volle Dienstfähigkeit besitzen.

(Notizenblatt des k. k. Fin.-Min. vom 15. Oktober 1904, Nr. 23).

Brief- und Fragekasten.

W. H. in B. Im Falle einer Nummerierung der Parzellen anlässlich einer Neuaufnahme einer Gemeinde, deren Besitzstand nach der alten Mappe sich gänzlich umgestaltet hat, ist laut § 9, Punkt 9, der — «Andeutungen hinsichtlich des Verfahrens der Vermessungsarbeiten etc. auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83» — nach den Vorschriften der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865 vorzugehen.

Nach § 288 der letzterwähnten Instruktion ist die Nummerierung auf der Indikationsskizze ohne Unterschied der Grund- und Bauparzellen durchgehends zinnoberrot zu bewirken, und sind nach § 343 in den Mappen alle Parzellennummern aus den Indikationsskizzen mit feinem **schwarzem** Tusche einzutragen.

Eine große Anzahl von Gemeinden jedoch weisen, wie die Evidenzhaltungsmappen zeigen, schwarze Bau- und rote Grundparzellen auf, andererseits enthalten die von den agrarischen Operationen herrührenden neuvermessenen Gemeinden in den Mappen bloß fortlaufend schwarze Parzellennummern.

(Anfrage): Auf Grund welcher ministeriellen Verordnung wurde die Bezeichnung von schwarzen Bau- und roten Grund-Parzellen angeordnet, nachdem in den erwähnten Andeutungen (§ 9, Punkt 7) betreffend die Nummerierung der Parzellen bei eintretenden Änderungen eine Unterscheidung zwischen schwarzen Bauparzellen und solchen Bauparzellen, welche mit den (roten) Grundparzellen fortlaufend nummeriert erscheinen, getroffen ist.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 321 des 20. Heftes soll es in der 6. Zelle v. o. statt »Ist es uns dann gestattet«, heißen: »Ist es uns ~~denn~~ gestattet« und in der Schlußzelle vor den »Bücherspenden« »werden können« statt »werden kann«. Schließlich wurde in der 8. Zelle v. u. auf derselben Seite bei dem Worte »September« der Zusatz »d. J.« (dieses Jahres) ausgelassen.

Geometer mit Grundbuch und Kataster, womöglich auch mit den Grundeinlösungsarbeiten bei Eisenbahnen vertraut, durchaus selbständiger Arbeiter, welcher sofort Meßsich- und tachymetrische Aufnahmen durchführen kann, wird zu einem Eisenbahnbau in Galizien unter günstigen Bedingungen dauernd aufgenommen. Polnische und deutsche Sprache in Wort und Schrift Bedingung, landwirtschaftliche Kenntnisse erwünscht.

Anträge unter «Selbständiger Arbeiter» an die Expedition dieser Zeitschrift.